

Angaben bei Wechsel des Geschäftsführers

1. Antragstellendes Unternehmen

Name bzw. Firma und Rechtsform		
Straße und Hausnummer		PLZ und Ort
Telefon	Telefax	E-Mail

2. Angaben über den Geschäftsführer

Vorname	Nachname	ggf. abweichender Geburtsname
Doktorgrad	Geschlecht (ankreuzen) ☐ männlich ☐ weiblich	Staatsangehörigkeit
Geburtsdag	Geburtsort	Geburtsstaat
Anschrift		Stellung im Unternehmen

3. Bestätigung der Unterschrift

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben richtig sind:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
Unternehmen

Verkehrsleiter

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Logistik und Mobilität zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Logistik und Mobilität als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat, an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
Unternehmen

4. Neben dem Antrag benötigen wir die folgenden Unterlagen:

- Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)
- Aktuelle Gewerbeanmeldung
- Ggf. aktueller Gesellschaftervertrag
- Ggf. aktueller Handelsregisterauszug
- bei Nicht-EU-Angehörigen zusätzlich:
 - Kopie des Ausweises / Reisepasses
 - Kopie der Arbeitserlaubnis
 - Kopie der Aufenthaltserlaubnis / des Aufenthaltstitels
 - Kopie des Sozialversicherungsausweises